



Provincia Autonoma de Bulsan-Südtirol

Der Landesrat für Personal, Tourismus
und Mobilität

L'Assessore al personale, turismo e alla
mobilità

L'Assessèur per l personal,
l turism y la mobilità

Prot. Nr. **79.06.05/384**

Ihr Z. / Vs. Rif. / Vosc scrit

Bozen / Bolzano / Bulsan **30 GEN. 2007**

An alle Konzessionäre von öffentlichen
Seilbahnen

Ihr Sitz

Neue Durchführungsbestimmungen über den Bau und Betrieb von Seilbahnanlagen im öffentlichen Dienst

Sehr geehrte Damen und Herren,

nun kann ich Ihnen mitteilen, dass mit Dekret des Landeshauptmanns vom 13. November 2006, Nr. 61, die Durchführungsverordnung über den Bau und Betrieb von Seilbahnanlagen im öffentlichen Dienst mit der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 51/I-II Teil vom 19. Dezember 2006 in Kraft getreten ist.

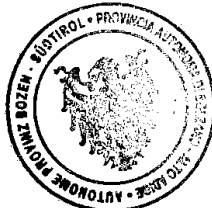
Es handelt sich um die erste Durchführungsbestimmung zum Landesgesetz Nr. 1 vom 30. Jänner 2006 bezüglich der „Bestimmungen über Seilbahnen und Luftfahrthindernisse“.

Diese regelt im Detail das Konzessionsverfahren, sowie alle nötigen Voraussetzungen und Unterlagen für den Bau und Betrieb der Anlagen.

Im Besonderen wird darauf hingewiesen, dass die Mindesthaftpflichtversicherungssätze zum Betrieb öffentlicher Seilbahnen erhöht worden sind (Anhang „C“).

Mit den besten Grüßen.

Dr. Thomas Widmann



Der Direktor des Amtes für Seilbahnen
Dr. Ing. Markus Pitscheider

Anlage:

- Durchführungsverordnung über den Bau und Betrieb von Seilbahnanlagen im öffentlichen Dienst

Verteilerliste:

- Firma Leitner AG, Brennerstraße 34, 39049 Sterzing (BZ)
- Firma Doppelmayr Italia GmbH, Industriezone 14, 39011 Lana (BZ)
- An alle Verantwortlichen Techniker der Seilbahnen
- Verband der Seilbahnunternehmer Südtirols, Freiheitstrasse 15, 39100 Bozen (BZ)
- ACIF (nationaler Verband der Seilbahnhersteller), Herrn Michael Seeber, Firma Leitner AG, Brennerstraße 34, 39049 Sterzing (BZ)